

Mitteilung

des Präsidenten des Landtags

Anpassung der Entschädigungsleistungen

Ich darf Sie über die diesjährige Anpassung der steuerpflichtigen Abgeordnetenentschädigung, der steuerfreien Kostenpauschale und des Vorsorgebeitrags auf der Grundlage von § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 3 und § 11 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes unterrichten.

Nach der Mitteilung des Statistischen Landesamts sind der Nominallohnindex für Baden-Württemberg um 3,5 v. H. und der Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg um 2,4 v. H. angestiegen. Der Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung hat sich um 4,97 v. H. erhöht.

Demnach betragen ab 1. Juli 2026

- | | |
|--|-------------|
| – die Entschädigung (§ 5 Absatz 1 Abgeordnetengesetz) | 9.648 Euro; |
| – die Kostenpauschale (§ 6 Absatz 2 Abgeordnetengesetz) | 2.804 Euro; |
| – der Vorsorgebeitrag (§ 11 Absatz 1 Abgeordnetengesetz) | 2.277 Euro. |

Die angepassten Beträge werden, wie gesetzlich vorgeschrieben, im Gesetzblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht.

18.6.2026

Der Präsident des Landtags

Strobl